

**Satzung des Musikvereins
„Harmonika-Junioren Krofdorf-Gleiberg 1966 e. V.“**

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Harmonika-Junioren Krofdorf-Gleiberg 1966 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krofdorf-Gleiberg.

§2 Zweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Jugenderziehung das Musikgut zu erhalten und zu pflegen. Damit verbunden ist
 - a) die Lehre des Harmonikaspiels und anderer Instrumente für Kinder und Jugendliche,
 - b) die Weiterbildung der Spieler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung durch die Förderung kultureller Zwecke. ~~Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.~~
- (3) Die Vereinstätigkeit dient der Förderung der Volksbildung und Erziehung sowie der Förderung der Volkskunst.
~~Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen.~~
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft / Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) aktives Mitglied,
 - b) passives Mitglied.

Der Vorstand kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung der juristischen Person,
 - b) eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreter an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals,
 - c) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (5) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist schriftlich Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch nebst Begründung muss vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.
- (6)
- a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 - b) Höhe und Fälligkeit werden ~~in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung jährlich verabschiedet~~ von der Mitgliederversammlung jährlich verabschiedet.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- (7) Aktive Mitglieder haben eine monatliche Unterrichtspauschale zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 5 Organe

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. der Mitgliederversammlung,
~~der Spielerversammlung~~
2. dem Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. Beratung und Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgetragene(n) Angelegenheiten
 8. Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Einmal im Jahr ~~innerhalb der ersten drei Monate~~ findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die ~~mindestens~~ über die in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben zu beschließen hat, soweit eine Beschlussfassung in Betracht kommt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch ein in der Gemeinde Wettenberg erscheinendes Amtsblatt. Die in dieser Gemeinde nicht ansässigen Mitglieder werden ~~durch einfachen Brief~~ schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. ~~Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet war.~~

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen ~~muss der Vorstand aufgrund schriftlicher Anträge von einem Drittel der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anträge einberufen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen.~~ finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung richtet sich nach Absatz 3.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 11 bleibt hiervon unberührt. **Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.** Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben. Auf besonderen Antrag ist die Abstimmung geheim und schriftlich vorzunehmen.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Erledigung der Tagesordnung und der gefassten Beschlüsse eindeutig wiedergegeben sein muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und ~~vom ersten Vorsitzenden oder~~ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind **sowohl** für den Vorstand **als auch für die Spielerversammlung** bindend.

§ 7 Spielerversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
Musikalischer Leiter
 - c) 1. Kassierer
 - d) 2. Kassierer
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) 1. Gerätewart
 - h) 2. Gerätewart
Zwei Beisitzern (Spielerbeirat)
 - i) **Spielervertreter**
- (2) In den Vorstand kann jedes voll geschäftsfähige aktive und passive Mitglied, das mindestens ein Jahr dem Verein angehört, gewählt werden. **Der Spielervertreter muss aktives Vereinsmitglied sein.**
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der **stimmberechtigten** anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahlen erfolgen turnusmäßig.

~~Im ersten Jahr~~ **In geraden Jahren** werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

1. Vorsitzender
1. Schriftführer

1. Kassierer
1. Gerätewart

~~Im zweiten Jahr~~ In ungeraden Jahren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

2. Vorsitzender
2. Schriftführer
2. Kassierer
2. Gerätewart
- Spielervertreter

Ist eine Zwischenwahl erforderlich, gilt die Amtszeit des Neugewählten bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (4) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsgeschäfte, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen und Barauslagen werden jedoch erstattet, soweit sie im Interesse des Vereins veranlasst wurden und angemessen sind.
- (6) Der Vorstand hat über alle dem Verein zugeflossenen Einnahmen und veranlasste Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand bleibt von jeglicher Schadensersatzpflicht befreit, wenn nicht dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

~~Eine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für etwaige bei Unterricht, Veranstaltungen, Reisen mit eigenen oder fremden Fahrzeugen eintretenden Schäden und Verluste ist grundsätzlich ausgeschlossen.~~

§ 8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog zum Vorstand jeweils für zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Kasse und Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

~~Die Kassenprüfer haben darüber hinaus die Aufgabe, das Inventarbuch auf Übereinstimmung mit dem Inventar zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.~~

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Ehrungen

§ 9 Geräteordnung

- (1) Die dem Verein gehörenden Geräte und Ausstattungen gemäß Inventarliste sind in ihrer Gesamtheit Eigentum der Harmonika-Junioren Krofdorf-Gleiberg 1966 e. V.

~~Der Einsatz der im Eigentum des Vereins stehenden Geräte bei Veranstaltungen etc. bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Das gilt auch für die Verleihung an andere Vereine.~~

- (2) Vereinseigene Instrumente dürfen nur für den Vereins- oder den eigenen Gebrauch verwendet und nur mit Zustimmung des Vorstandes ausgeliehen werden. Leichtfertig oder vorsätzlich herbeigeführter Schaden am Vereinseigentum ist in vollem Umfang zu ersetzen.

§ 10 Auflösung

- ~~(1) Die Auflösung der Gemeinschaft oder der Wegfall seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung muss von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden. Erst dann kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit neun Zehntel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die anwesenden Mitglieder müssen jedoch mindestens drei Viertel aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren.~~
- ~~(2) Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Krofdorf Gleiberg treuhänderisch zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur musischen Förderung der Schuljugend von Krofdorf Gleiberg zu verwenden hat.~~
- ~~(3) Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Gemeinschaft früherer Vereinsmitglieder im Sinne der Zielsetzung des Vereins mit Sitz in Krofdorf Gleiberg bilden, sind dieser Gruppe jederzeit die gemeinschaftlich erworbenen Geräte und Ausstattungen unentgeltlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.~~
- ~~(4) Sofern es zur Gründung eines neuen Musikvereins in Krofdorf Gleiberg kommen sollte, und zwar im Sinne der Zielsetzung des derzeitigen Vereins, gehen Geräte und Ausstattungen in das Eigentum des neugegründeten Vereins über.~~
- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinschaft oder Wegfall seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Wettenberg treuhänderisch zu, die es ausschließlich gemeinnützig für die musikalische Förderung der Wettenberger Jugend zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Vereinsatzung